

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Gms und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Gms.

Nr. 27

Diez, Dienstag den 2. Februar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Betrifft: Vermittlung ausländischer Landarbeiter.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860) bestimme ich:

1. Den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die im Jahre 1914 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Diensthboten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind oder eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin W. 9, den 31. Dezember 1914.
Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

L. B. Pr. I. 12. A. 5719 III. Ang.
Weisbaden, den 20. Januar 1915.

Bekanntmachung

In Verfolg eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mache ich auf die in der Verlagsbuchhandlung von Karl Siegesmund zu Berlin S.-W. 11, Dessauerstraße 13, erscheinende Zeitschrift „Deutscher Soldatenhort“, welche sich besonders für Jugendbüchereien gut eignet, ergebenst aufmerksam.

Der Bezugspreis beträgt 1,80 Mark für das Vierteljahr, der Preis der Jahrgänge von 1912 an 8 Mark für gebundene und 7,20 Mark für ungebundene Exemplare.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:
gez.: v. Glöckner.

An den Herrn Landrat in Diez.

Wird veröffentlicht.

Diez, den 26. Januar 1915.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II b 14655, I. 8517 M. f. S., II a 2329 M. d. J.
Berlin W. 9, den 25. Dezember 1914.
Leipzigerstraße 2.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an den Erlass vom 28. Oktober d. Js. — II b 11 493, I. 7474 M. f. S., II a 2099 M. d. J. — ermächtigen wir bis auf weiteres die Besitzer von Sprengstoff-Erlaubnisscheinen, nach denen der Besitz von Dynamiten und dynamitartigen Sprengstoffen erlaubt ist, auch Chlorat- und Perchlorat-Sprengstoffe in Besitz zu nehmen, herzustellen und zu vertreiben.

Hinsichtlich der Zusammenlagerung der verschiedenen Sprengstoffarten machen wir darauf aufmerksam, daß die Zusammenlagerung von handhabungssicheren Ammoniaksalpetersprengstoffen oder von Chlorat- und Perchloratsprengstoffen mit Dynamit oder dynamitähnlichen Sprengstoffen oder mit Schwarzpulver und schwarzpulverähnlichen Sprengstoffen auf Antrag gestattet werden kann, wenn den für Dynamit oder den für Schwarzpulver und schwarzpulverähnlichen Sprengstoffe zu stellenden besonderen Bedingungen entsprochen wird, und wenn die Kisten mit Chlorat- und Perchlorat-Sprengstoffen im Lager nicht geöffnet werden, und daß weiter Ammoniaksalpeter enthaltende Sprengstoffe und Chloratsprengstoffe nicht zusammen gelagert werden dürfen, wenn die Sprengstoffkisten im Lager geöffnet werden.

Wir ersuchen, die Gewerbeinspektionen, die zur Ausstellung von Sprengstoff-Erlaubnisscheinen befugten Dienststellen, die Ortspolizeibehörden und die beteiligten Sprengstofffabriken zu benachrichtigen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:
gez. Dr. Göppert.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.
gez. Maubach.

I. 205.

Diez, den 19. Januar 1915.

An die Polizeiverwaltung

der Gemeinden des Kreises, in denen Sprengstoffe verwahrt oder gelagert werden.

Abdruck zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Der Adm. Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Ueber die wichtige Frage der Volksernährung während des Krieges ist neben anderen höchst beachtenswerten Publikationen, unter denen ich besonders auf die bekannten Veröffentlichungen des Professors Dr. Sering hinweise, eine von dem Rektor der Berliner Handelshochschule Professor Dr. Elsbacher herausgegebene Denkschrift „die deutsche Volksernährung und der englische Nahrungungsplan“ (Wieweg u. Sohn, Braunschweig, 1914; Preis 1 Mark) erschienen, deren Ausführungen weiteste Verbreitung und Beachtung verdienen.

Ich ersuche alle nachgeordneten Stellen auf diese Denkschrift hinzuweisen und ihre Darlegungen zum Gegenstande gelegentlicher Besprechungen bei Konferenzen, Zusammenkünften usw. zu machen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Drews.

M. 421.

Diez, den 23. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche noch Rechnungen über Verpflegung von Bahnschutzwachen für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember d. Js. einzureichen haben, werden ersucht, dieselben alsbald dem Ersatz-Landsturm-Bataillon in Limburg einzureichen. Die Rechnungen sind tageweise aufzustellen, für jeden Monat in sich abzuschließen und die Unterlagen beizufügen. Bei den bis jetzt an das Ersatz-Landsturm-Bataillon vorgelegten Rechnungen einzelner Gemeinden sind die Mannschaften des Landsturm-Bataillons Limburg, die vor dem Ersatz-Landsturm-Bataillon die Wachen gestellt haben, mit aufgenommen. Diese Verpflegungskosten können von dem Ersatz-Landsturm-Bataillon nicht gezahlt werden. Einzelne Gemeinden sind auch auf dem Glauben, es wäre für den Mann ein täglicher Verpflegungssatz mit Brot von 1,40 Mark zuständig. Dies ist nicht der Fall. Der tägliche Verpflegungssatz mit Brot beträgt 1,20 Mark, wie dies in der Verordnung betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegseinstellungen vom 29. Dezember 1906, R.-G.-Bl. 1907 Seite 5 vorgeschrieben ist.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. 888 II.

Diez, den 28. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Der Landes-Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling in Geisenheim wird am

Mittwoch, den 10. Februar d. Js. in Bad Embs im „Rheinischen Hof“,

Donnerstag, den 11. Februar d. Js. in Nassau bei Ww. Buderus,

Freitag, den 12. Februar d. Js. in Diez im „Hof von Holland“,

Samstag, den 13. Februar d. Js. in Kassel im „Hotel Bremser“

je abends um 8½ Uhr einen Vortrag über:

„Ratschläge im Gemüsebau“

halten.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gemüsebaues gerade in der jetzigen Kriegszeit lade ich namentlich die Frauen und Töchter zu recht zahlreichem Besuch dieser Vorträge ergebenst ein.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sogleich in den Gemeinden bekannt zu geben und auf einen möglichst zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Der Landrat.

Duderstadt.

Betr. Anmeldung der Getreidevorräte.

Nur solche Vorräte sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, die heute schon von der Kriegsgetreidegesellschaft in besondere Lagerräume gebracht sind. Alle Vorräte, die für die Kriegsgetreidegesellschaft angekauft oder beschlagnahmt worden sind, aber noch beim Landwirt, Händler, Kommissionär oder Müller lagern, sind von diesen anzuzeigen. Die Herren Bürgermeister werden gebeten, die Bevölkerung sofort anzulernen und aufzuklären und die Anzeige nachzuprüfen.

Diez, den 1. Februar 1915.

Der Landrat.

J.-Nr. II 710.

Diez, den 29. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Nachdem die Hochspannungsfernleitungen der elektrischen Ueberlandzentrale im Unterlahnkreise teilweise fertiggestellt und in Betrieb genommen sind, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Beschädigungen der Leitungen unabsichtlich verfolgt werden und daß ein Verühren der Drähte den Tod zur Folge hat. Eltern, Vormünder und Lehrer werden daher ersucht, die Kinder auf die Gefährlichkeit des Besteigens der Masten aufmerksam zu machen, und sie auch zu warnen, mit Steinen nach den Isolatoren zu werfen, wo große Betriebsstörungen entstehen können.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 620.

Diez, den 29. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Der Vikar Hermann Riez aus Wiesbaden ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Singhofen ernannt und als Anfang seines Pfarrdienstes daselbst der 1. Februar 1915 bestimmt worden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Abtlg. III., I b. J.-Nr. 247.

Frankfurt a. M., den 21. 1. 1915.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Verordnung vom 31. Juli 1914 für den Bezirk des 18. Armeekorps der Kriegszustand erklärt worden ist, ordne ich auf Grund des § 5 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und gemäß Art. 68 der Reichsverfassung an:

Für den ganzen Bezirk des 18. Armeekorps werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

- 1) Die Art. 5, 6 und 27 der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850;
- 2) die Art. 23, 33 und 35 der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Hessen vom 17. 12. 1820.

XVIII. Armeekorps.**Stellvertretendes Generalkommando.****Der kommandierende General**

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

I. 507.

Diez, den 26. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General hat die Artikel 5, 6 und 27 der Preussischen Verfassungsurkunde und den entsprechenden Artikel der hessischen Verfassungsurkunde außer Kraft gesetzt, um eine mit benachbarten Korpsbezirken übereinstimmende Rechtslage zu schaffen. Die Maßnahme steht weder mit der Kriegslage noch mit der Haltung der Bevölkerung und der Presse in irgend einem Zusammenhang.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

In Ergänzung des Verbotes vom 1. 1. 1915, neutrale Fette zu Schmier- und Leimseifen zu verarbeiten, wird mitgeteilt, daß die im deutschen Arzneibuch genannten Seifenpräparate

1. **sapo kalinus,**
2. **sapo kalinus venalis,**
3. **liquor cresoli saponatus**

nicht unter das vorstehende Verbot fallen.

XVIII Armee ko ps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos

Der Chef des Stabes.

de Graaff.

Generalmajor.

I. 709.

Wiesbaden, den 25. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Das Ausschreiben vom 12. Juni 1911 — I. 309 — betreffend Festnahme des Tagelöhners Anton Schaefer, geboren am 13. November 1872 zu Weiler bei Bingerbrück, wegen Diebstahls wird hiermit als erledigt zurückgenommen.

Er befindet sich in der städtischen Irrenanstalt in Frankfurt a. M.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

Rundschreiben,

betreffend die Fütterung von Zuckerrüben und von Zucker.

Schon in meinem Rundschreiben vom 15. Oktober 1914 habe ich darauf hingewiesen, daß als Ersatz der fehlenden Einfuhr von etwa 6 Millionen Tonnen Kraftfutter in erster Linie die Zuckerrübe und ihre Produkte herangezogen werden müssen. Durch ausgiebige Verwendung der Melasse wird sich ein Behälter der fehlenden Futtereinfuhr decken lassen. Die vermehrte Herstellung von Trockenschnitzeln aus ganz, teilweise oder gar nicht entzuckerten Rüben wird ebenfalls zur Deckung des Bedarfes beitragen.

Aber auch die frische Zuckerrübe läßt sich unter Beachtung der hierüber vorliegenden Erfahrungen mit bestem Erfolg als Futter verwenden, auch kommt die Zuckerrübe für die Herstellung von Spiritus in Betracht, wodurch sich ein entsprechender Teil der sonst hierzu verbrauchten Kartoffeln ersparen läßt. Schließlich bildet der Zucker selbst, wie in der letzten Zeit in der Fachliteratur überzeugend nachgewiesen wurde, richtig verwendet, ein ausgezeichnetes Nahrungsmittel nicht nur für Menschen, sondern auch für das Vieh.

Ueber die verfügbaren Bestände an Zucker gibt folgende Aufstellung Aufschluß:

Vorräte bei Beginn der diesjährigen Rübenverarbeitung 450 000 Tonnen, Erzeugung aus der 1914er Ernte 2 500 000 Tonnen, Summa 2 950 000 Tonnen. Inlandsverbrauch eines Jahres einschließlich Reserve 1 500 000 Tonnen. Ausfuhr nach neutralen Ländern 200 000 Tonnen. Zusammen 1 700 000 Tonnen, verbleibt Bestand 1 250 000 Tonnen.

Es erscheint geboten, einen Teil dieses Bestandes zurückzuhalten, um im Falle einer Knappheit an menschlichen Nahrungsmitteln in den der Ernte des Jahres 1915 vorausgehenden Monaten einen Rückhalt zu besitzen; etwa die Hälfte der verfügbaren Menge, also rund 600 000 Tonnen, werden aber unbedenklich verfüttert werden können.

In etwas können diese Zahlen dadurch eine Aenderung erfahren, daß ein Teil der in diesem Jahre verwendeten Zuckerrüben direkt verfüttert wird, eine wesentliche Ver-

schiebung der Zahlen wird aber dadurch kaum herbeigeführt werden.

Eine weitere willkommene Vermehrung erfahren die einheimischen Futterbestände durch die in den besetzten Gebieten verfügbaren Zuckerrüben und ihre Produkte. Die Zuckerrüben Nordfrankreichs werden zum Teil von den rheinischen Zuckerrüben ohne vorherige Entzuckerung auf Schnitzel verarbeitet und durch Vermittlung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte den landwirtschaftlichen Betrieben des Deutschen Reiches zugeführt. Ein weiterer Teil dieser Rüben wird den süddeutschen Brennerereien zum Zwecke der Kartoffelerparnis überwiesen. Außerdem aber wird in den besetzten Gebieten vom Beginn des neuen Jahres ab Rohzucker erzeugt, der ebenfalls der einheimischen Landwirtschaft als Futter zur Verfügung gestellt werden soll, und schließlich wird möglicherweise nicht die gesamte vorhandene Menge in der erwähnten Weise verarbeitet werden können, so daß gegen das Frühjahr hin ein Teil der Rüben zur direkten Verfütterung verfügbar wird.

Im östlichen Grenzgebiet wird es zunächst nicht möglich sein, die Rüben des Anbaugesbietes einiger inländischer Zuckerrüben wegen der durch den Krieg gestörten Verkehrsverhältnisse den Fabriken zur Verarbeitung zu liefern. Diese Rübenmengen werden, soweit möglich, von den benachbarten Landwirtschaftsbetrieben durch direkte Fütterung verwendet werden müssen. Aber auch in den besetzten Gebieten Polens sind beträchtliche Mengen von Rüben und Kartoffeln vorhanden. Es wird versucht werden, auch diese Bestände durch Verarbeitung in den vorhandenen Fabrikanlagen als Trockenfutter zu verwerten; inwieweit dies gelingt, wird von den an sich recht ungünstigen Verkehrsverhältnissen in Polen abhängig sein. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß es gegen das Frühjahr hin möglich wird, eine gewisse Menge von frischen Rüben, Trockenschnitzeln, Trockenkartoffeln, Stärkemehl und Zucker für den einheimischen Verbrauch zu gewinnen.

Die geschilderten Verhältnisse veranlassen mich, die nach früheren und neueren Erfahrungen bewährtesten Verfahren der Fütterung von Zuckerrüben und Zucker bekanntzugeben:

1. Die Fütterung von Zuckerrüben.

Daß Zuckerrüben als Futter für Wiederkäuer, namentlich für Rindvieh einen hohen Wert haben, ist altbekannt, je och sollten nicht mehr als 20 Kg. auf 1000 Kg. Lebendgewicht oder 20 Pfund auf den Kopf (bei Rindvieh) gefüttert werden. Und zwar können die Zuckerrüben sowohl frisch als auch gedämpft verfüttert werden. Eine Beifütterung von 50 Gr. Schlemmkreide hat sich sehr bewährt. In erster Linie kommen die Zuckerrüben aber als Futter für Pferde und Mastschweine in Betracht.

Als Futter für Arbeitspferde eignen sich Zuckerrüben vorzüglich, es sind mit bestem Erfolg bis 40 Pfund gedämpfte Zuckerrüben neben 5—6 Pfund Körnerfutter und 10 Pfund Heu bei voller Arbeit an schwere Zugpferde verfüttert worden.

Besonders wertvoll sind aber die Zuckerrüben für die Schweinemast. Voraussetzung ist, daß bei der Verfütterung von Zuckerrüben und von Zucker an Schweine eine Gabe von 80—100 Gr. Schlemmkreide auf den Kopf und Tag bei Mastschweinen von 60—100 Kg. Lebendgewicht verabreicht werden, weil andernfalls der im Futter vorhandene leichtlösliche Zucker im Magen und Darm Säuren bildet, die zu einer Störung der Verdauung und des Wohlbefindens der Tiere führen. Durch Beigabe der Schlemmkreide werden diese Uebelstände beseitigt. Bei der Mangelarmut solcher Mischungen kommt übrigens auch die Nährwirkung der Kreide in Betracht. Unter dieser Voraussetzung sind an Säugerschweine 4—6 Pfund, an Mastschweine 12—14 Pfund gedämpfte Zuckerrüben mit bestem Erfolg gefüttert worden. Dabei kann man mit einer sehr geringen Beigabe von Körnerfutter auskommen, wie nachfolgendes Beispiel einer Futterration zeigt.

Futter für Mastschweine von 80–100 Kg. Lebendgewicht: 7 Kg. gedämpfte Zuckerrüben, 650 Gr. Gerstenschrot, 500 Gr. Kleie, 250 Gr. Trockenschnitzel, 250 Gr. Fischmehl, 100 Gr. Schlemmkreide.

Es ist sogar gelungen, bei einer Fütterung von gedämpften Zuckerrüben unter alleiniger Beigabe von 300 bis 400 Gr. Fischmehl günstige Mastsergebnisse zu erzielen. Auf Grund der dabei erfolgten Gewichtszunahme berechnete sich eine Verwertung der Zuckerrüben, die beträchtlich über den normalen Kaufpreis hinausgeht.

2. Die Fütterung von Zucker.

Die Nachserzeugnisse der Rohzuckerergewinnung, die zum Zweck der Verfütterung steuerfrei in den Verkehr gebracht werden, müssen bekanntlich vergällt werden. Mit den für die Vergällung geltenden Vorschriften ist die Steuerbehörde sowohl bezüglich des Ortes, an dem die Vergällung erfolgen kann, als bezüglich der der Vergällung dienenden Beimischungen außerordentlich entgegengekommen. Nach der Verordnung vom 23. Dezember 1914 kann die Vergällung auch bei Landwirten, Händlern usw. unter Steueraufsicht erfolgen, während sie früher nur in Zuckerfabriken, sowie öffentlichen oder privaten Niederlagen vorgenommen werden durfte. Zur weiteren Erleichterung der Vergällung werden die mit Zucker beladenen Eisenbahnwagen ohne Verschluss abgelassen. Die Vergällung der Nachserzeugnisse der Rohzuckerergewinnung kann nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgen durch Beimischung von

1. 40 Prozent Weizen- und Roggenkleie;
2. 20 Prozent gemahlener Erbsenkleie oder sogenanntes Kraftfütter (gemahlene Blättchen und Kerne des Zuckerrübensamens) oder ungemahlene Trockenschnitzeln, Torfmehl, Kartoffelpulpe und Reiszuttermehl;
3. 10 Prozent Fleischfuttermehl, Fischguano und gemahlene Trockenschnitzeln, Weizenspreu oder Strohhaufel;
4. 5 Prozent Schnitzelstaub;
5. 2 Prozent pulverisierter Holzkohle oder Ruß (je vom Reingewicht des Zuckers).

Zucker ist für Wiederkäuer ein brauchbares Futter; für ein ausgewachsenes Rind von 500 Kg. Lebendgewicht können Gaben von 2–3 Kg. oder 4–6 Pfund verabreicht werden, jedoch ist die Verwertung des Futterzuckers durch Wiederkäuer etwa $\frac{1}{3}$ geringer als die Verwertung durch Pferde und Schweine.

Schweren Arbeitspferden kann man mit bestem Erfolg 6 Pfund Zucker auf den Kopf und Tag verabreichen, Pferden leichteren Schlages 3 bis 4 Pfund.

Besonders lohnend hat sich die Verfütterung von Zucker an Mastschweine erwiesen. Wie bereits oben erwähnt, ist es notwendig, eine Beigabe von 60–100 Gr. Schlemmkreide für den Kopf und Tag bei Tieren von 60–100 Kg. Lebendgewicht dem Futter beizugeben. Zum Zweck der Verfütterung von Zucker an Schweine erfolgt die Vergällung am besten durch Fleisch- oder Fischfuttermehl. Denn da in den Futtermischungen, die zum großen Teil aus Zucker bestehen, das Eiweiß fast ganz fehlt, wird der Bedarf des Tierkörpers an Eiweiß am besten durch diese 60 bzw. 70 Prozent Protein enthaltenden Futterarten gedeckt. Ein Doppelzentner Gerste läßt sich durch 72 Kg. Zucker und 20 Kg. Fischmehl in der Futterwirkung bei der Schweinemast voll ersetzen, und dabei ist diese Mischung bei den heutigen Preisverhältnissen wesentlich billiger als das Gerstenmehl. Da man bei dem Fehlen der Gerste genötigt ist, zu Ersatzfuttermitteln, wie Kleie, Viertreber und Trockenschnitzel zu greifen, die von den Schweinen weniger gern genommen werden und bei dem höheren Gehalt an unverdaulicher Rohfaser zu einer Einschränkung der Nahrungsaufnahme und einer Verzögerung der Mast führen, so hat die Beigabe von Zucker zur Futtermischung den Vorteil, das Futter für die Tiere schmackhafter zu machen, die Nahrungsaufnahme zu

erhöhen und die Mast zu fördern. Vom sechsten Lebensmonat ab sind Gaben von 1–3 Pfund Zucker auf den Kopf und Tag mit bestem Erfolg verfüttert worden. Durchschnittlich wird mit 1 Pfund Zucker $\frac{1}{3}$ Pfund Lebendgewicht-Zunahme erreicht, und es ergibt sich dabei bei einem Preise von 100 bis 120 Mark für 100 Kg. oder 50–60 Mark für 100 Pfund Lebendgewicht eine Verwertung des Zuckers, die dessen Preis sehr beträchtlich übersteigt. Als Beispiel einer zuckerhaltigen Futtermischung für Mastschweine sei angeführt:

Futter für Mastschweine von 80–100 Kg. Lebendgewicht: 3 Kg. Kartoffeln, 1 Kg. Kleie, 0,2 Fischmehl, 1,5 Kg. Zucker, 100 Gr. Schlemmkreide.

Bei der Verabreichung aller zuckerreichen Futtermischungen empfiehlt sich ein allmählicher Uebergang von dem früheren auf das neue Futter.

Die Zuckerrübe und der Zucker bieten daher einen wertvollen Rückhalt für eine etwa vor Beginn der neuen Grünfütterperiode eintretende Knappheit an Futtermitteln.

Berlin, den 13. Januar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Nichtamtlicher Teil.

Allerlei vom Kriege.

* $8\frac{1}{2}$ Millionen Liebeslisten. Im Monat Januar findet keine Annahme von Feldpaketen durch die Militärpaketpost statt. Veranlaßt wurde diese Maßregel durch die überreiche Versorgung der Truppen mit Feldpaketen und Liebesgaben anlässlich des Weihnachtsfestes. Durch Militär-Paketdepots gingen nicht weniger als $8\frac{1}{2}$ Millionen Weihnachtspakete, dazu kamen Millionen von Liebesgabenpaketen. Vielfach konnten die Truppen die ihnen zugegangenen Pakete kaum bewältigen. Da ferner im Osten bisher noch nicht einmal alle Pakete den Truppen zugeleitet werden konnten, hat sich das Kriegsministerium veranlaßt gesehen, die im Januar beabsichtigte Annahme von Feldpaketen nicht stattfinden zu lassen. Etwa Mitte Februar werden dagegen die Militärpaketdepots dauernd geöffnet werden. Die darauf bezüglichen Bekanntmachungen werden in Kürze erfolgen.

Holzversteigerung.

Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 3. Februar, vorm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel zu Altdiez. Distr. 11 Steinkopf, 23 u. 24 Ahlenkopf. Buchen: 32 Nm. Nusscheit, 910 Nm. Scht. u. Kn., 6250 Wellen. Distr. 22a Hofheck: 45 Nm. Eichen-Stockholz. Die Herren Bürgermeister werden um gesl. Bekanntmachung ersucht. 4782

Holzverkauf

in der Fürstlichen Oberförsterei Schaumburg.

Donnerstag, den 4. Februar 1915, von vormittags 10 Uhr, sollen in den Distrikten: „Mühlenberg“, „Schwarzlei“, „Sautall“ und „Schmidt-Lippenhaß“ 155 Nm. Buchen-Scheit und Knüppel, 2970 Stück Buchen-Wellen, 22 Fichtenstämme mit 5,27 Nm., 479 Fichtenstangen 1. bis 3. Klasse und 1085 Fichtenstangen 4. bis 8. Klasse öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft zur angegebenen Zeit bei der Kreuzeiche auf der Diez-Holzappeler-Strasse.

Schaumburg, den 26. Januar 1915.

(4809)

Fürstliche Oberförsterei.